

Beurlaubung und Unterrichtsbefreiung

Die **Klassenlehrerin und Klassenlehrer** bzw. Tutorinnen und Tutoren genehmigen auf einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten eine **Befreiung vom Unterricht oder von einzelnen Schulveranstaltung bis zu einem Tag**. Der Antrag wird informell beim Klassenleitungsteam /Tutorin oder Tutor gestellt und sollte Zeitraum und Anlass der gewünschten Befreiung mitteilen. Einladungen eines Veranstalters o. ä. sind ggf. beizufügen.

Ausgenommen davon ist der **Tag vor Ferienbeginn**, für den eine Befreiung nur in absoluten Ausnahmefällen und nur durch den **Schulleiter** (Vorlage des Antrags im Sekretariat) zuständig ist.

Antragsteller sind stets **die Erziehungsberechtigten, nicht der Träger** (z.B. Pfarrgemeinden, Sportvereine) der Veranstaltung. Dies gilt auch für die im Folgenden angesprochenen mehrtägigen Veranstaltungen.

Anträge für **mehrtägige Unterrichtsbefreiungen** sind über das Schulsekretariat beim **Schulleiter** ebenfalls informell – unter Angabe des Zeitraums und des Anlasses, ggf. unter Hinzufügung der Hinweise eines Veranstalters – zu beantragen. Befreiungen unmittelbar vor Ferienbeginn unterliegen besonders restriktiven rechtlichen Vorgaben.

Die Beurlaubung für einen **Auslandsaufenthalt** (in der Regel in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe) ist ebenfalls beim Schulleiter unter Angabe des genauen Zeitraums und unter Vorlage einer Aufnahmebestätigung der ausländischen Schule (ersatzweise: Bestätigung des Veranstalters) zu beantragen. Beides nach ggf. nachgereicht werden. Die Genehmigung für einen Aufenthalt in der Einführungsphase wird je nach Zeitpunkt der Antragstellung auf der Grundlage des Halbjahreszeugnisse der 9.1. oder der 9.2 erteilt.

Auch im Interesse der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und der Gleichbehandlung aller Antragsteller beachtet die Schule strikt die rechtlichen Vorgaben wie §43(3) SchulGesetz und den ergänzenden Beurlaubungserlass.